



# WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.

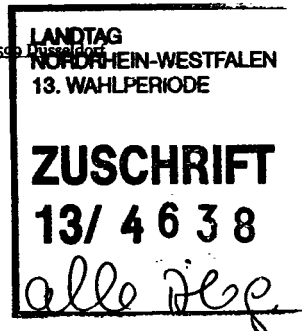


600.000 ha Privatwald  
in Nordrhein-Westfalen  
- Ressource mit Zukunft!

WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. -- Kappeler Str. 227 -- 40599 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtages  
Herrn Ulrich Schmidt  
Platz des Landtages

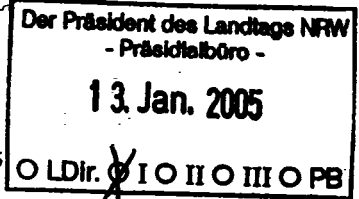
**40221 Düsseldorf**



Kappeler Straße 227  
40599 Düsseldorf  
Tel. 0211 / 179 98 35  
Fax 0211 / 179 98 34

E-mail: info@waldbauernverband.de  
www.waldbauernverband.de

Volksbank Düsseldorf Neuss eG  
6306164013 (BLZ 30160213)  
Postbank Dortmund  
111 883 467 (BLZ 440 100 46)



Ihr Zeichen  
Ref. I.1 - AUR

Ihre Nachricht vom  
10.12.2004

UNSER ZEICHEN  
BS 9.51

DATUM  
10. Januar 2005

## **Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/6222 Stellungnahme zur Anhörung am 17.01.2005**

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir bedanken uns für die Einladung und die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zur Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften.

Zunächst einmal möchten wir an dieser Stelle anmerken, dass die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, respektive unser Verband als deren Interessensvertretung in die Planungen des Gesetzentwurfes nicht eingebunden worden sind, trotz immenser Betroffenheit durch die Auswirkungen dieses Gesetzes. Wir möchten Ihnen unsere Verärgerung über diese Vorgehensweise nicht verschweigen.

Nachdem uns nunmehr der Gesetzesentwurf vorgelegt worden ist, konnten wir Details der Planungen erstmals in der Forstausschuss-Sitzung beim obersten Forstausschuss am 20.12.2004 erörtern. Die Aussagen, dass in den bisherigen Entwürfen bei für uns entscheidenden Änderungen nicht der Wald, sondern andere Nutzungsformen im Focus der Änderungen standen und der Wald schlichtweg 'vergessen wurde von den Regelungen auszunehmen' entrüstet uns vor dem Hintergrund der skizzierten Nicht-Beteiligung umso mehr.

Wir haben unsere Bedenken gegen den Gesetzentwurf im Schreiben vom 18.10.2004 an Ministerin Höhn (Anlage 1) sowie im Schreiben vom 24.11.2004 an Ministerpräsident Steinbrück (Anlage 2) zum Ausdruck gebracht. Antworten erhielten wir bislang nicht.

Wir möchten zur Anhörung ihnen die uns am wesentlichsten erscheinenden Punkte nennen:

**„§ 90 a LWG, Gewässerrandstreifen:**

Der uns vorliegende Entwurf verbietet bei Gewässern zweiter Ordnung auf einer Breite von 5 Metern und bei Gewässern erster Ordnung auf einer Breite von 10 Metern das Entfernen von Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von Pflanzen, die nicht den Referenzbedingungen für das Gewässer entsprechen. Diese Bestimmung läuft auf ein totales Nutzungsverbot in Gewässerrandstreifen hinaus. Selbst wertvolle Einzelstämme dürften nicht mehr entnommen werden. Der wirtschaftliche Schaden für die davon betroffenen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer wäre erheblich. Die Bestimmung käme in ihrer Auswirkung einer Enteignung gleich, für die eine Entschädigungsregelung getroffen werden müsste.

Zwar sind durch Verordnung abweichende Regelungen möglich, allerdings nur mit erheblichem bürokratischem Aufwand für alle Seiten. Dies ist vor dem Hintergrund, dass alle politischen Parteien den Abbau von Bürokratie wollen, unverständlich.

Überdies würde die geplante Regelung zur Überalterung von Waldbeständen in Gewässerrandstreifen damit zu einer Destabilisierung und letztlich zu einer erheblichen Verteuerung der Gewässerunterhaltung jedenfalls bei dann zwangsläufig eintretenden Zusammenbrüchen von Altbäumen führen.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass die EU-Wasserrahmenrichtlinie die Ausweisung von Gewässerrandstreifen nicht vorsieht; die Entwurfsbestimmung des § 90a somit deutlich über die Vorgabe der EU hinausgeht. Wir regen an, die Frage der Festlegung von Gewässerrandstreifen kooperativ mit den Eigentümern zu regeln. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das bereits bestehende Gewässerrandstreifen-Programm des Landes NRW.

### **§ 92 Abs. 1, Umlage des Unterhaltungsaufwandes:**

Nach bisherigem Recht (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 LWG) sollten von den Gemeinden bei Veranlagung der nicht versiegelten Flächen, „insbesondere bei Waldgrundstücken .... maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden“. Diese Bestimmung, insbesondere die Hervorhebung von Waldgrundstücken und ihrer besonderen Funktion für den Wasserabfluss, war bei einer der letzten Novellierungen des Landeswassergesetzes in dieses aufgenommen worden. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf erkennt die besondere Bedeutung der Wälder für den Wasserabfluss nicht mehr an und setzt Wälder unterschiedslos mit anderen nicht versiegelten Flächen gleich. Dies ist uns absolut unverständlich:

- Es ist wissenschaftlich unbestritten, dass im Wald wegen der großen Vegetationsoberfläche etwa 15 – 25 % mehr Niederschläge verdunsten als auf landwirtschaftlichen Flächen. Wasser, das auf Bäume fällt, verdunstet auf der Kronen- und Stammoberfläche (Interzeption). An einem Sommertag kann ein Hektar Buchenwald über 50.000 Liter Wasser verdunsten.

- Der Wald gibt etwa 70 % der Niederschläge wieder an die Atmosphäre ab. Für diese Verdunstung wird viel Strahlungsenergie verbraucht. Während der Sommerzeit ist das Waldklima bis zu sechs Grad kühler und feuchter als das Klima im Umland.
- Waldboden ist aufgrund der Bodenorganismen und der intensiven Durchwurzelung ein idealer Wasserspeicher. Ein Hektar Wald hält bis zu 2 Mio. Liter Wasser zurück und gibt dieses nur sehr langsam wieder ab.
- Trinkwasser, das unter Waldflächen gewonnen wird, hat in der Regel einen hohen Reinheitsgrad. Bereits im Kronenbereich kämmen Bäume mit ihren Blättern und Nadeln große Schadstoffmengen aus der Luft. Im Waldboden wird Sickerwasser auf natürliche Weise gereinigt.

Bei all diesen positiven Auswirkungen von Wäldern für den Wasserhaushalt ist es kaum verständlich, wenn Waldflächen zur Gewässerunterhaltung herangezogen werden. Die Novellierung des § 92 Abs. 1 in der jetzt vorgesehenen Fassung würde überdies bei künftigen Beitragssatzungen zwangsläufig zu einer höheren Veranlagung von Waldflächen führen. Dies ist unverständlich und für die davon betroffenen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nicht akzeptabel.

Aufgrund der dargelegten Argumente bitten darum,

- den § 90a über Gewässerrandstreifen zu streichen sowie
- die mit Wald bestockten Flächen aus der Verpflichtung der Wasserumlage zu entbinden .

In der Einladung zur Anhörung fordern Sie darüber hinaus auf, weitere Fragen zu beantworten. Dieser Bitten kommen wir im Folgenden gerne nach, soweit es unser Kenntnisstand ermöglicht.

## **I. zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie**

I. a) Eine 1:1 –Umsetzung ist zumindest in den o. g. Punkten (§§ 90 und 92) nicht erfolgt. Die Anforderungen sind in der NRW-Umsetzung deutlich überhöht, fachlich nicht nachvollziehbar und belasten die Waldeigentümer einseitig und unverhältnismäßig.

I. b) Es ist uns nicht möglich eine Synopse zu erstellen, die die Regelungen der übrigen Bundesländer auswertet. Dies sollte u. E. als Vorarbeit einer Gesetzesnovellierung durch das zuständige Referat/Ministerium erfolgen. Ob dies geschehen ist, können wir nicht mitteilen, da wir von den Beratungen ausgeschlossen waren (s. o.).

I. c) Als Kostenentwicklungen ist zunächst ein Einnahmeausfall durch die Gewässerrandstreifenregelung für alle Eigentumsarten zu erwarten. Eine Entschädigungsregelung hierzu ist uns nicht bekannt. Die betroffene Fläche errechnet sich aus der Randstreifenbreite multipliziert mit der Gewäs-

serlänge. Als Gewässer 2. Ordnung werden alle Gewässer eingestuft, die nicht der 1. Ordnung angehören. Die Gewässer 2. Ordnung erstrecken sich bei einer Anzahl von etwa 10.000 Wasserläufen in NRW nach Aussagen des MUNL auf rund 50.000 km Länge. Rechnerisch ermittelt entspricht dies bei einem Waldanteil von 26% eine betroffene Gewässerrandstreifenfläche von 13.000 ha Wald. In der wirtschaftlichen Situation der privaten Waldbesitzer aber auch der kommunalen Waldbesitzer und des Landes ist ein Einnahmeausfall auf dieser Fläche weder verständlich noch verkraftbar und daher nicht akzeptabel.

Als weitere Kostenfolge ist absehbar, dass bei Festlegung des Unterhaltsaufwandes von Gewässern weder Kommunen noch Wasser- und Bodenverbände einen nach Aufwand und Wirkung der Nutzungsformen gestaffelte Beitragsschlüssel entwickeln werden. Dies würde für die Waldbesitzer unweigerlich zu deutlich höheren Kosten führen. Auch hierzu regen wir eine Synopse aller Verbandsbeiträge und Umlageverfahren an, um die Auswirkungen transparent zu machen.

I. d) Die Forderung des Bundes, für die Oberflächengewässer einen guten Zustand zu erreichen, wird von den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern begrüßt. Gerade ihre Flächen tragen in erheblichen Maße dazu bei, eine gute Wasserqualität auch der Oberflächengewässer aufrecht zu erhalten bzw. zu erhöhen. Die Regelung der Gewässerrandstreifen geht insofern in diese Richtung, als sichergestellt wird, dass keine schädlichen Einträge in der Zone um die Gewässer stattfinden. Schädliche Einträge durch eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft, die hohen landes- und bundesgesetzlichen Auflagen unterliegt, gibt es faktisch nicht. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden findet in der Forstwirtschaft kaum Anwendung. Ein Ausschluss dieser Mittel wäre daher zum Wohle des Gewässerzustandes akzeptabel. Eine Einschränkung der Baumartenwahl, der Nutzung und Pflanzung wäre hingegen fachlich nicht zu begründen und kann sogar gewässerökologisch negative Auswirkungen haben.

## **II. zur Trinkwassergewinnung**

Die Fragen zur Rohwasserbelastung und zum Gleichwertigkeitsnachweis können wir nicht beantworten. Gewässerökologen, Mediziner und Anlagenbauer sind hierzu die geeigneten Ansprechpartner. Aus der Sicht der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bleibt festzuhalten, dass durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung weder Arzneimittel noch andere Substanzen nicht-ökologischen Ursprungs eingetragen werden – im Gegenteil: nur durch eine nachhaltige Bewirtschaftung ist der Wald in der Lage, geeignete Filterfunktionen dauerhaft zu gewährleisten. Dabei ist festzuhalten, dass sowohl Laubwald als auch Nadelwald diese Filterfunktion erbringen; letztgenannter als einziger, der diese Funktion auch in den Wintermonaten wirkungsvoll erfüllen kann!

Die Forderung der EU, die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen sicher zu stellen, wird von uns begrüßt. Die Frage nach der gesetzestechnischen Umsetzung sollte juristisch geklärt werden (s.o.). Im Hinblick auf den Wasserversorgungsplan möchten wir deutlich machen, dass die Wasser-

ressourcen des Landes u. a. erst durch die Filterleistungen des Waldes in einen Zustand versetzt werden, um als Trinkwasser bereitgestellt und vermarktet werden zu können. Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer gehen trotz dieser Vorleistungen leer aus. Sie müssen derzeit auch noch die Entnahme des Wassers, die waldökologisch negative Auswirkungen hat, durch Ihre Wasserverbandsbeiträge mitfinanzieren!

### **III. zur Abwasserbeseitigung**

Es liegen uns zur Frage der Abwasserbeseitigung keine Unterlagen vor, die ein privatwirtschaftliches Engagement von Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzern darlegen. Nichts desto trotz sprechen wir uns als Eigentümerverband natürlich grundsätzlich für die Möglichkeiten eines privaten Engagements auch in diesem Bereich aus.


### **IV. zur Wasserkraft**

Die Probleme, die mit einem veränderten Klima einhergehen werden vermutlich direkte Auswirkungen auf unsere Wälder und die Waldbewirtschaftung haben. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir eine CO<sub>2</sub> neutrale und klimafreundliche Energiepolitik. Der nun vorliegende Gesetzentwurf führt u. E. in den Gewässerrandstreifen dazu, dass nicht nur die Bewirtschaftung erschwert bzw. untersagt wird. Außerdem stellt er auch bei künftigen Planungen aller Art ein Erschwernis dar. Dies wird sich in einer stärkeren Bürokratisierung aller Planungsvorhaben auswirken, wodurch sich auch alle Planungen zur verstärkten Nutzung der Wasserkraft erschweren würden. Zu weiteren Auswirkungen der Gesetzesnovelle auf diesen Themenbereich sollten u. E. jedoch in erster Linie Verwaltungsfachleute und Betroffene aus dem Bereich der Wasserkraft Stellung beziehen.

Sehr geehrter Herr Präsident, wir hoffen ihnen ausreichend dargelegt zu haben, an welcher Stelle der Gesetzesvorlage wir dringenden Nachbesserungsbedarf sehen.

Obwohl wir wissen, dass die europäische Wasserrahmenrichtlinie bereits bis Dezember 2003 in deutsches Recht hätte umgesetzt werden müssen, bitten wir Sie, dass dieser zeitliche Verzug nun nicht durch unbedachte Planungen zu Lasten der 150.000 Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer in unserem Land entschieden wird.

Mit freundlichen Grüßen  
**Waldbauernverband NRW e. V.**  
 Der Vorsitzende



Dietrich Graf von Nesselrode

Anlagen  
 Schreiben an Ministerin Höhn vom 18.10.2004  
 Schreiben an Ministerpräsident Steinbrück vom 24.11.2004



KOPIE



## WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.



600.000 ha Privatwald  
in Nordrhein-Westfalen  
- Ressource mit Zukunft!

WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. - Kappeler Str. 227 - 40599 Düsseldorf

Frau Ministerin  
Bärbel Höhn  
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW  
Schwannstr. 3

**40476 Düsseldorf**

Kappeler Straße 227  
40599 Düsseldorf  
Tel. 0211 / 1 79 98 35  
Fax 0211 / 1 79 98 34

E-mail: info@waldbauernverband.de  
www.waldbauernverband.de

Volksbank Düsseldorf Neuss eG  
6306164013 (BLZ 30160213)  
Postbank Dortmund  
111 883 467 (BLZ 440 100 46)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

UNSER ZEICHEN  
GN/BS 9.51

DATUM  
18. Oktober 2004

### **Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung und Ergänzung wasserrechtlicher und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften, Stand 06.09.2004**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

wir erhielten Kenntnis von obigem Gesetzentwurf und wurden darüber informiert, dass das Beteiligungsverfahren bereits abgeschlossen ist. Unser Verband wurde bislang nicht beteiligt, obwohl die Belange des Waldes und der Waldbesitzer an mehreren Stellen des Entwurfes betroffen sind. Überdies haben wir bereits im Dezember 2003 eine Anfrage zum Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an Sie gerichtet. Dieses Schreiben, von dem wir eine Kopie beilegen, blieb bis heute unbeantwortet. Dies erstaunt uns sehr. Als berufsständische Vertretung der Waldbesitzer in NRW können wir mit einer derartigen Handhabung nicht einverstanden sein. Wir fordern Sie daher in aller Form auf, uns darzulegen, welche Gründe hierfür vorliegen.

Dessen ungeachtet halten wir es für notwendig, die für uns bedeutsamen Punkte des Entwurfs zu kommentieren und bitten Sie, diese Darlegungen bei Ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

#### **§ 90 a LWG, Gewässerrandstreifen:**

Der uns vorliegende Entwurf verbietet bei Gewässern zweiter Ordnung auf einer Breite von 5 Metern und bei Gewässern erster Ordnung auf einer Breite von 10 Metern das *Entfernen von*

*Bäumen* und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von Pflanzen, die nicht den Referenzbedingungen für das Gewässer entsprechen. Diese Bestimmung läuft auf ein totales Nutzungsverbot in Gewässerrandstreifen hinaus. Selbst wertvolle Einzelstämme dürften nicht mehr entnommen werden. Der wirtschaftliche Schaden für die davon betroffenen Waldbesitzer wäre erheblich. Die Bestimmung käme in ihrer Auswirkung einer Enteignung gleich, für die eine Entschädigungsregelung getroffen werden müsste.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass die EU-Wasserrahmenrichtlinie die Ausweisung von Gewässerrandstreifen nicht vorsieht; die Entwurfsbestimmung des § 90a somit deutlich über die Vorgabe der EU hinausgeht. Wir regen an, die Frage der Festlegung von Gewässerrandstreifen kooperativ mit den Eigentümern zu regeln. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das bereits bestehende Gewässerrandstreifen-Programm des Landes NRW.

Wir bitten dringend darum, die Bestimmung des § 90a über Gewässerrandstreifen zu streichen.

### **§ 92 Abs. 1, Umlage des Unterhaltungsaufwandes:**

Nach bisherigem Recht (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 LWG) sollten von den Gemeinden bei Veranlagung der nicht versiegelten Flächen, „insbesondere bei Waldgrundstücken ... *maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses* berücksichtigt werden“. Diese Bestimmung, insbesondere die Hervorhebung von Waldgrundstücken und ihrer besonderen Funktion für den Wasserabfluss, war bei einer der letzten Novellierungen des Landeswassergesetzes in dieses aufgenommen worden. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf erkennt die besondere Bedeutung der Wälder für den Wasserabfluss nicht mehr an und setzt Wälder unterschiedslos mit anderen nicht versiegelten Flächen gleich. Dies ist uns absolut unverständlich:

- Es ist wissenschaftlich unbestritten, dass im Wald wegen der großen Vegetationsoberfläche etwa 15 – 25 % mehr Niederschläge verdunsten als auf landwirtschaftlichen Flächen. Wasser, das auf Bäume fällt, verdunstet auf der Kronen- und Stammoberfläche (Interzeption). An einem Sommertag kann ein Hektar Buchenwald über 50.000 Liter Wasser verdunsten.

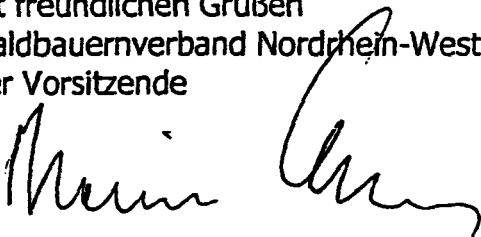


- Der Wald gibt etwa 70 % der Niederschläge wieder an die Atmosphäre ab. Für diese Verdunstung wird viel Strahlungsenergie verbraucht. Während der Sommerzeit ist das Waldklima bis zu sechs Grad kühler und feuchter als das Klima im Umland.
- Waldboden ist aufgrund der Bodenorganismen und der intensiven Durchwurzelung ein idealer Wasserspeicher. Ein Hektar Wald hält bis zu 2 Mio. Liter Wasser zurück und gibt dieses nur sehr langsam wieder ab.
- Trinkwasser, das unter Waldflächen gewonnen wird, hat in der Regel einen hohen Reinheitsgrad. Bereits im Kronenbereich kämmen Bäume mit ihren Blättern und Nadeln große Schadstoffmengen aus der Luft. Im Waldboden wird Sickerwasser auf natürliche Weise gereinigt.

Bei all diesen positiven Auswirkungen von Wäldern für den Wasserhaushalt ist ohnehin kaum verständlich, wenn Waldflächen zur Gewässerunterhaltung herangezogen werden. Die Novellierung des § 92 Abs. 1 in der jetzt vorgesehenen Fassung würde aber bei künftigen Beitragssatzungen zwangsläufig zu einer höheren Veranlagung von Waldflächen führen. Dies ist unverständlich und für die davon betroffenen Waldbesitzer nicht akzeptabel. Ein Vereinfachungseffekt wie in der Begründung angegeben ist nicht erkennbar, da aufgrund der derzeitigen Gesetzesbestimmung viele Gemeinden ohne weiteres sachgerechte Abstufungen für Waldflächen finden konnten.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Ministerin dringend, sich dafür einzusetzen, dass der Wald in der Neufassung gegenüber anderen Flächen deutlich begünstigt wird; dass es jedenfalls bei der derzeitigen Formulierung des § 92 Abs. 1 Ziffer 6 bleibt.

Mit freundlichen Grüßen  
Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
Der Vorsitzende



(Dietrich Graf von Nesselrode)

nachrichtlich an:  
Ernährungsausschuss NRW

Anlage  
Kopie unseres Schreibens vom 03.12.2004





# WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.



600.000 ha Privatwald  
in Nordrhein-Westfalen  
- Ressource mit Zukunft !

**KOPIE**

WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. - Kappeler Str. 227 - 40599 Düsseldorf

An den Ministerpräsidenten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Peer Steinbrück  
Staatskanzlei

40002 Düsseldorf

Kappeler Straße 227  
40599 Düsseldorf  
Tel. 0211 / 1 79 98 35  
Fax 0211 / 1 79 98 34  
E-mail: [info@waldbauernverband.de](mailto:info@waldbauernverband.de)  
[www.waldbauernverband.de](http://www.waldbauernverband.de)

Volksbank Düsseldorf Neuss eG  
630 6164 013 (BLZ 301 602 13)  
Postbank Dortmund  
111 883 467 (BLZ 440 100 46)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

UNSER ZEICHEN  
GN/9.51

DATUM  
24. November 2004

## **Betr.: Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes**

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Steinbrück,

bitte erlauben Sie, dass wir uns in dem Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Landeswassergesetzes unmittelbar an Sie wenden und Sie um Ihre Mithilfe bitten:

Im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie hat das Umweltministerium einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes erarbeitet. Dieser Gesetzentwurf liegt nach meiner Kenntnis nunmehr dem Landtag vor.

Bei der Bemessung der Umlage des Unterhaltungsaufwandes von Gewässern unterscheidet dieser Entwurf künftig nur noch zwischen versiegelten und „übrigen“ Flächen. Zu den „übrigen“ Flächen gehört auch der Wald. Nach der alten Umlagevorschrift (§ 92 Abs. 1 Satz 6 des geltenden Landeswassergesetzes), die nach langen Bemühungen Mitte der 90er Jahre ins Wassergesetz aufgenommen wurde, sollten bei „Waldgrundstücken ... maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden“. Damit war damals der Versuch gemacht worden, eine sachgerechte, dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 GG entsprechende Differenzierung zu finden, welche der besonderen Bedeutung von Wäldern für den Wasserhaushalt Rechnung trägt. Mit der neuen Vorschrift wird hingegen die Möglichkeit geschaf-

fen, den Unterhaltungsaufwand durch Ortsrecht auf die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet von Gewässern umzulegen, wobei innerhalb der nicht versiegelten Flächen keine weitere Differenzierung erfolgt. Die Folge könnten Gewässerumlagen sein, die in der augenblicklichen wirtschaftlichen Situation vieler Forstbetriebe absolut strangulierend wirken würden.

Dieser Gesetzentwurf richtet sich aber auch deshalb gegen den Wald und seine Eigentümer, weil er die positiven Auswirkungen des Waldes auf den Gewässerabfluss vollkommen unberücksichtigt lässt. Jedes Kind lernt in der Schule, wie wichtig der Wald für das Wasser ist. Wald verdunstet Wasser im Kronenbereich. Es reinigt und speichert Wasser im Wurzelbereich. Bei diesen positiven Auswirkungen für die Schlüsselressource „Wasser“ wäre es durchaus naheliegend, Waldbesitzern für die Leistungen ihrer Wälder Ausgleich zu gewähren. Schließlich wäre auch eine Besserstellung von Waldnaturschutzgebieten im Rahmen einer sachgerechten Abstufung möglich.

All dies berücksichtigt der jetzt vorliegende Entwurf nicht. Er belastet hingegen den Wald unterschiedslos für seine Leistungen; dies in einer Zeit, in der die privaten Forstbetriebe unseres Bundeslandes mit den Auswirkungen der Globalisierung (Abnehmerkonzentration, immer größere Lieferentfernungen, Holzpreisverfall) bis an die Grenze ihrer Belastbarkeit konfrontiert sind. Die jetzt vorliegenden Ergebnisse der zweiten Bundeswaldinventur belegen ebenso wie schon vorher die Aussagen der „Clusterstudie NRW“ die enormen volkswirtschaftlichen Potentiale des „Clusters Forst und Holz“ in unserem Bundesland. Wir wissen aber auch, wie unzureichend der Holzzuwachs in den Wäldern Nordrhein-Westfalen bereits heute genutzt wird; beim Laubholz teilweise nur zu einem Drittel. Höhere Flächenbeiträge würden mit absoluter Sicherheit zu einem weiteren Nutzungsrückgang mit allen sich daraus ergebenden arbeitsmarktpolitischen und volkswirtschaftlichen Folgen führen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich nach unserer Einschätzung die Notwendigkeit eines derart undifferenzierten Flächenmaßstabes nicht aus den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie herleiten lässt. Artikel 9 dieser Richtlinie verlangt ausdrücklich die Deckung von Kosten der Wasserdienstleistungen „unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips“. Eben dieses Prinzip sehen wir in dem jetzt vorliegenden Entwurf nicht gewahrt.

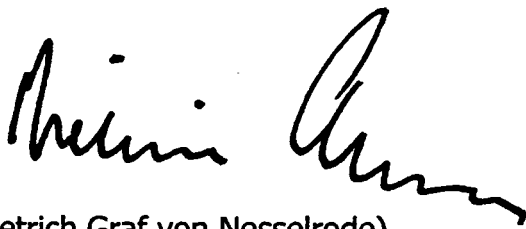
Schließlich will der Entwurf will in § 90a die Einführung von Gewässerrandstreifen, die bei Gewässern erster Ordnung zehn Meter, bei Gewässern zweiter Ordnung fünf Meter breit sein sollen. In diesen Randstreifen ist unter anderem „das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ... verboten“. Nach dieser Entwurfsbestimmung wäre also künftig in Gewässerrandstreifen die Nutzung wertvoller Einzelstämme (z.B. im Rahmen von Wertholzsubmissionen) grundsätzlich nicht mehr möglich. Der Schaden für die davon betroffenen Waldbesitzer - 70% der insgesamt 150.000 privaten Waldeigentümer in Nordrhein-Westfalen besitzen Waldflächen um einen Hektar - wäre erheblich. Zwar sind auch hier abweichende Regelungen möglich, allerdings nur mit erheblichem bürokratischen Aufwand für alle Seiten.

Unser Verband wurde trotz frühzeitiger Aufforderung an Umweltministerin Bärbel Höhn in die Beratungen, die zu diesem Gesetzentwurf führten, nicht einbezogen.

Im Interesse des Waldes und seiner Eigentümer bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, Ihren ganzen Einfluss dafür einzusetzen, dass die Leistungen des Waldes für den Wasserhaushalt angemessen berücksichtigt werden und der Gesetzesentwurf in dieser Form nicht Gesetzeskraft erhält. Das aktuelle Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein enthält zum Beispiel durchaus sachgerechte Differenzierungen, deren Übernahme ohne weiteres möglich wäre. Selbstverständlich stehen wir für nähere Erläuterungen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



(Dietrich Graf von Nesselrode)  
Vorsitzender